



## *Interessen des Versicherungsnehmers*

### *2.1. in gerichtlichen Verfahren*

- wegen Streitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen;*
- wegen Streitigkeiten über Pflegegeld mit Sozialversicherungsträgern sowie Körperschaften, die nicht Sozialversicherungsträger sind. (...) "*

Die Antragstellerin beehrte Rechtsschutzdeckung für eine Streitigkeit gegen die Wiener Gebietskrankenkasse, da ihr nicht wie beantragt ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld gewährt wird, weil die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sein sollen.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 11.7.2018 ab. Aus der Begründung sei Folgendes hervorgehoben:

*„ (...) Das KBGG legt daher fest, dass die Krankenversicherungsträger diese „Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen“ haben. Diese verrechnen die Leistungen sodann mit dem Familienlastenausgleichsfond (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen).*

*Daher handelt es sich um keine sozialversicherungsrechtliche Leistungssache iSd Artikel 22 ARB 2015. (...) "*

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.7.2018. Der Begriff der „sozialversicherungsrechtlichen Leistungssache“ sei nicht definiert, anhand des Maßstabes eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers sei der Begriff unklar, insbesondere sei in Art 22 ARB nicht angeführt, dass nur Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger vom Versicherungsschutz umfasst seien.

Die Antragsgegnerin nahm dazu mit Schreiben vom 10.8.2018 wie folgt Stellung:

*„(...)Streitigkeiten um das Kinderbetreuungsgeld sind bedingungsgemäß nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Das Kinderbetreuungsgeld ist seit 2002 nicht mehr an den Nachweis gewisser Beschäftigungszeiten gebunden. Maßgebliches Kriterium ist der Anspruch auf Familienbeihilfe. Kinderbetreuungsgeld ist keine Versicherungsleistung. Es handelt sich um keine Leistung aus der Sozialversicherung. (...)“*

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart sind (vgl RS0117649, RSS-E 1/13 ua.). Diese sind im gegenständlichen Schlichtungsfall nach dem der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt die ARB 2015.

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15). Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen.

Wendet man diese Bestimmungen auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, so ist der Antragstellerin zwar

zuzustimmen, dass der Begriff „sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen“ nicht gesetzlich definiert ist.

Dennoch muss ihr entgegengehalten werden, dass nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff „Sozialversicherungsrecht“ all jene Rechtsgebiete zusammenfasst, in denen einer Person Leistungen aus einer Sozialversicherung, dh. entweder aus der Krankenversicherung, der Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung oder der Unfallversicherung zustehen, in die Arbeitgeber und/oder Arbeitnehmer Beiträge einbezahlen.

Demgegenüber stellt das Kinderbetreuungsgeld - wie von der Antragsgegnerin dargestellt - eine Transferleistung des Bundes dar, die nicht an das Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses gebunden ist, sondern an den Bezug von Familienbeihilfe.

Diese Auslegung des Begriffes „sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen“ ergibt sich im Übrigen auch aus der Bestimmung des Art 22 ARB 2015, wonach Streitigkeiten über das Pflegegeld auch gegenüber Sozialversicherungsträgern versichert sind. Diese Bestimmung wäre bei der von der Antragstellerin vorgebrachten Auslegung überflüssig.

Es liegt daher keine Unklarheit iSd § 915 ABGB vor, es war wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 13. September 2018